

Für alle Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Andere Bedingungen und mündliche Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

§ 1. Angebote und Vertragsabschluss

1. Verträge kommen nur aufgrund eines schriftlichen – vom Besteller ordnungsgemäß angenommenen – Angebotes des Lieferanten oder aufgrund einer schriftlichen Annahmeerklärung oder einer schriftlichen Auftragsbestätigung von IPSEN zustande.
2. Für den Umfang und die Einzelheiten des Liefervertrages ist das schriftliche Angebot – falls vom Besteller ordnungsgemäß angenommen – oder die schriftliche Annahmeerklärung oder schriftliche Auftragsbestätigung von IPSEN maßgebend. Abänderungen, Ergänzungen oder mündliche Abreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung oder schriftlicher Annahme durch IPSEN verbindlich. Preise in Angeboten gelten nur für die Dauer von drei Monaten, eine spätere Annahme bedarf der schriftlichen Bestätigung von IPSEN.
3. In Drucksachen, auch dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von IPSEN, enthaltene Unterlagen wie Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben gründen sich auf gewissenhafte Ermittlungen, sind aber nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
4. Mehr- oder Mindergewichte in handelsüblichen Grenzen berechtigten nicht zu Beanstandungen und Preiskürzungen. Mehr- oder Mindermengen von 10 % der Lieferung sind von dem Verkaufspreis abgedeckt und berechtigten nicht zu einem etwaigen Ausgleichsanspruch.
5. Die Verpackung der Lieferung erfolgt handelsüblich unter Berücksichtigung des Transportweges.
6. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich IPSEN Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten – insbesondere Wettbewerbern des Lieferanten - nicht zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für Informationen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind.
7. IPSEN behält sich Änderungen oder Abwandlungen am Liefergegenstand vor, die der Verbesserung dienen und dem Besteller zumutbar sind.

§ 2. Preise

1. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk, ausschließlich Verpackung, Verladung, Transport und Versicherung, sowie zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Sollten sich die Preise der für die Fertigstellung des Liefergegenstandes erforderlichen Materialien oder die Gestehungskosten, z.B. Arbeitsvergütungen, Geldbeschaffungskosten, Fremdwährungsrisiken pp., während der Lieferung und Montage verändern, behält sich IPSEN eine Preisänderung vor.

§ 3. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug und frei Zahlstelle IPSEN in deutscher gesetzlicher Währung zu leisten.
2. Wenn nicht anders vereinbart, sind zu zahlen:
40% der Auftragssumme bei Auftragserteilung
30% der Auftragssumme 90 Tage vor Lieferung
20% der Auftragssumme gegen Versanddokumente
10% der Auftragssumme nach Abnahme, spätestens jedoch 60 Tage nach Versanddatum.
3. Die Auftragssumme ist durch ein Akkreditiv nach Wahl von Ipsen abzusichern. Die Stückelung des Avals oder Wahl des Avalgebers bestimmt IPSEN. Alle Kosten des Akkreditivs gehen zu Lasten des Kunden. Das Akkreditiv erlischt erst mit vollständiger Zahlung. Die Laufzeit des Akkreditivs ist entsprechend der für die Lieferung und Abnahme erforderlichen Zeit zu bemessen. Sollte die Grundlaufzeit des Akkreditivs die Lieferzeit einschließlich der für die Abnahme erforderlichen Zeit nicht abdecken und das Akkreditiv vorher auslaufen, ist der Kunde verpflichtet, 3 Monate vor dem Ablaufdatum des Akkreditivs die Verlängerung des Akkreditivs um 180 Tage zu bewirken und IPSEN die erfolgte Verlängerung anzuzeigen. Dies gilt für weitere Verlängerungen entsprechend. Bewirkt der Kunde eine Verlängerung schuldhaft nicht oder unterlässt schuldhaft, IPSEN eine bewirkte Verlängerung anzuzeigen, oder bewirkt die Abnahme schuldhaft

nicht, oder unterlässt es schuldhaft, IPSEN seine Abnahmebereitschaft anzuzeigen, hat IPSEN das Recht, seine vertraglichen Ansprüche unmittelbar aus dem Akkreditiv zu befriedigen.

4. Werden Zahlungen gestundet oder tritt Zahlungsverzögerung ein, so wird IPSEN für die Zwischenzeit Fälligkeitszinsen berechnen und zwar wahlweise in Höhe von 1% der Auftragssumme pro Monat als Zinskosten plus 50,00 € Bearbeitungsgebühr oder in Höhe der gesetzlichen Bankzinsen und Spesen für offene Geschäftskredite, jedenfalls aber in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank. Im Falle einer Nichteinhaltung des Zahlungszieles behält sich IPSEN vor, die Lieferung auszusetzen oder Sicherheiten zu verlangen.
5. Die Zurückhaltung der Zahlung wegen irgendwelcher Ansprüche des Bestellers und die Anrechnung etwaiger Gegenansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, dass diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
6. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber, die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Wechsel und Schecks gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung.
7. Montage- und Inbetriebsetzungskosten sind sofort nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

§ 4. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Fertigstellung wird dem Besteller angezeigt. Die Lieferzeit verlängert sich jedoch, soweit und solange der Besteller seine Vertragspflichten nicht erfüllt hat, insbesondere die vereinbarten Zahlungen nicht geleistet hat. Im Fall der schuldhaften Lieferverschiebung durch den Besteller ist IPSEN berechtigt, Schadenersatz wegen Zinskosten in Höhe von 1% der Auftragssumme pro Monat geltend machen. Der Besteller ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
3. Unvorhersehbare Hindernisse, die von IPSEN oder deren Unterlieferanten nicht beherrschbar sind, insbesondere Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, Streiks, Aussperrungen, Krankheiten verlängern die Lieferfrist. Das gilt auch, falls behördliche oder sonstige für die Ausführung von Lieferungen erforderliche Genehmigungen Dritter oder für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird IPSEN dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
4. Schadensersatz statt der Leistung und Aufwendungsersatz werden – mit Ausnahme in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes von IPSEN, wie auch im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – nicht gewährt.
5. Teillieferungen sind zulässig.

§ 5. Versand und Gefahrenübergang

1. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
2. Mit Verlassen des Werkes geht die Gefahr für den Liefergegenstand auf den Besteller über, auch bei Franko, FOB- oder FOR-Geschäften, auch wenn IPSEN zusätzliche Leistungen wie Zahlung der Versandkosten etc. übernommen hat.
3. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.
4. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf besondere Anordnung und auf Kosten des Bestellers. Dieser ist verpflichtet, eine solche Versicherung abzuschließen, ohne dass IPSEN ihn dazu gesondert auffordert.
5. Lademittel (Unterleghölzer, Gerüste usw.) sowie Verpackung werden zu Selbstkosten berechnet. Eine Zurücknahme erfolgt nicht.
6. Das Abladen ist in jedem Falle Sache des Bestellers.
7. Unstimmigkeiten, die aus dem Versand herrühren, sind IPSEN unverzüglich nach dem Empfang der Sendung schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Abnahme

1. Bei schuldhafter Verschiebung / Verzögerung der Abnahme durch den Besteller ist IPSEN berechtigt, Schadenersatz wegen

Lagerungskosten in Höhe von 1% der Auftragssumme pro Monat als Lagerungskosten geltend zu machen. Der Besteller ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

2. Die Abnahme wird schriftlich von Besteller und IPSEN in einem Protokoll gemeinsam dokumentiert.
3. Wirkt der Besteller nach schriftlicher Anzeige der Abnahmebereitschaft nicht oder nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen ab der Abnahme mit, gilt der Liefergegenstand als vertragsgemäß abgenommen.
4. Der Besteller ist vor Abnahme nicht berechtigt, den Liefergegenstand für Produktionszwecke zu nutzen. Eine gleichwohl vorgenommene Aufnahme der Produktion gilt als Genehmigung des Liefergegenstandes und Abnahme.
5. Geringfügige, die Leistung nicht beeinträchtigende Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die Mängel werden im Abnahmeprotokoll dokumentiert.

§ 7. Haftung für Mängel der Lieferung und Schadensersatz

1. Mängel sind IPSEN unverzüglich – spätestens innerhalb von zwei Wochen - schriftlich anzuzeigen.
2. Voraussetzung der Haftung sind fehlerhafte Bauart oder mangelhafte Ausführung. Für Materialschäden haftet IPSEN nur insoweit, als bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt der Mangel erkennbar war.
3. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen, ebenfalls nicht bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Nutzung, nicht bestimmungsmäßiger Verwendung und bei Anwendung ungeeigneter Betriebsmittel.
4. Zur Vornahme aller IPSEN notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen hat der Besteller IPSEN die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren und auf Wunsch Hilfskräfte kostenlos zur Verfügung zu stellen.
5. Vorbehaltlich einer unabdingbaren vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtung leistet IPSEN weder Gewähr noch haftet IPSEN für von Dritten oder vom Besteller vorgenommene Änderungen, Ausbesserungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand. Bei solchen Eingriffen geht die Verantwortung für CE Konformität des Liefergegenstandes auf den Besteller über.
6. Ebenso wenig haftet IPSEN oder leistet Gewähr für vom Besteller oder Dritten durchgeführte Montagen oder Inbetriebnahmen, vorbehaltlich einer unabdingbaren vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung.
7. Gewährleistung erfolgt ausschließlich nach Ermessen von IPSEN durch Nachbesserung oder den Austausch defekter Teile. Für die Dauer der Gewährleistung sind vom Besteller sämtliche Diagramme der Mess- und Regelinstrumente zu verwahren und den Fachmonteuren und –ingenieuren jederzeit zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer unberechtigten Mängelrüge werden dem Besteller die entstandenen Sachaufwendungen in Rechnung gestellt.
8. Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden oder Folgeschäden sind, sind von der Haftung ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung von Leib und Leben. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder in den gesetzlichen Fällen, falls nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haftet IPSEN nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Ersatz von entstandenen Schäden wird auf 1 Mio. EUR begrenzt.
9. Alle Ansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten.

§ 8. Eigentumsvorbehalt

1. IPSEN behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.
2. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Die Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte muss IPSEN unverzüglich angezeigt werden.
3. Werden Liefergegenstände von uns mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum im Sinne § 947 Abs. 1 BGB überträgt und die Sache für IPSEN mit in Verwahrung behält.

4. Soweit im Land des Bestellers an die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts besondere Formvorschriften oder andere Vorschriften geknüpft sind, hat der Besteller für deren Erfüllung Sorge zu tragen.

§ 9. Rücksendungen und Rücktritt

Rücksendungen von Einheiten oder Ersatzteilen dürfen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung von IPSEN und nur nach deren Versandinstruktionen vorgenommen werden. IPSEN behält sich vor, den Besteller mit den Kosten der Rücksendung bzw. eventuell notwendig gewordenen Instandsetzungskosten zu belasten. Soweit nicht anders vereinbart, steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu. Im Falle eines Rücktritts des Kunden wird dieser die bisher tatsächlich entstandenen Kosten und den entgangenen Gewinn IPSEN erstatten.

§ 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand; anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Kleve (Ndrh.)
2. Bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Kleve (Ndrh.)
3. Es gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (CISG).

Ipsen-Form Nr. 167

Stand 10.7.2017